

Abschrift
1 D 683/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann J. [] H. []
aus Nürnberg, z.Zt. daselbst in Untersuchungshaft,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung
vom 30. September 1938, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,
Dr. Teuffel, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 16. Juni 1938 wird
unter Aufrechterhaltung des Schuldspruchs im Strafausspruch nebst
den diesem zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache
wird insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vor=
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

I.) Die Revision rügt zwar die Verletzung mehrerer namentlich
aufgeführter Verfahrensvorschriften; was sie aber hierzu vorbringt,
beweist, daß es ihr in der Hauptsache um Angriffe gegen die tatsäch=
lichen

lichen Feststellungen des Landgerichts zu tun ist. Vor allem ist, entgegen der Meinung der Revision, weder ersichtlich, daß das Landgericht eine gebotene Aufklärung unterlassen, noch daß es im Urteil Kenntnisse verwertet hätte, die es nicht auf Grund der Hauptverhandlung gewonnen haben konnte. Ein Verstoß gegen das Gebot der Aufklärungspflicht läge erst dann vor, wenn ersichtlich wäre, daß das Landgericht auf irgend einen Umstand Wert gelegt, seine mögliche Aufklärung aber unterlassen hätte. Nach dem, was die Revision zur Begründung ihrer Behauptung vorbringt, sieht sie Verfahrensverstöße des Landgerichts allein darin, daß es die Tatsachen nicht festgestellt hat, die die Revision nunmehr für wichtig hält. Die weitere Behauptung der Revision, daß das Landgericht Tatsachen festgestellt habe, die nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen seien, ist unerwiesen. Zum Nachweis genügt nicht die bloße Behauptung der Revision; vielmehr ist solange, als sich nicht aus dem Urteil oder aus anderen Umständen das Gegenteil ergibt, anzunehmen, daß die Feststellungen des Tatrichters dem Verhandlungsergebnis entsprechen.

Bei der Behauptung der Verletzung der Denkgesetze oder von Erfahrungssätzen des täglichen Lebens geht die Revision von der rechtsirrigten Auffassung aus, daß eine solche schon vorliege, wenn das Landgericht eine Behauptung nicht für wahr gehalten hat, für die eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht. Eine derartige Verletzung wäre erst dann gegeben, wenn eine Schlußfolgerung des Landgerichts nach den Denkgesetzen oder nach der Erfahrung des täglichen Lebens schlechthin unmöglich wäre. Ein solcher Fehler ist an keiner Stelle des Urteils erkennbar.

Soweit die Revision die Nichtvereidigung der Bermann in der Hauptverhandlung rügt, ist sie offensichtlich unbegründet.

II. Die Behauptung der Verletzung der Denkgesetze oder von Erfahrungssätzen des täglichen Lebens ist eine Behauptung der Verletzung sachlichen Rechts. Das Urteil ist daher auf die Revision auch unabhängig von deren Vorbringen im vollen Umfange auf seine Rechtsbeständigkeit nachgeprüft worden. Es ist zum Schuldspruch kein Fehler aufgedeckt worden, der zu einer Änderung des Urteils Anlaß geben könnte.

Die Ausführungen des Landgerichts zum Strafausspruch erwecken insoweit Bedenken, als es einen grundsätzlichen Unterschied macht zwischen dem Fall, in dem ein Jude mit einer Deutschblütigen Ge-

schlechts

schlechtsverkehr gehabt hat, und dem umgekehrten Fall; rechtsirrig ist namentlich, daß das Landgericht grundsätzlich für die Rassenschande eines Juden mit einer deutschblütigen Frau die Zuchthausstrafe als die gebotene Strafe ansieht und andererseits für die Rassenschande eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin Gefängnisstrafe als grundsätzlich angebracht erachtet. Das Gesetz kennt keinen solchen Unterschied. Die Unterscheidung des Landgerichts widerspricht daher dem Blutschutzgesetz; ebensowenig steht mit den Naturgesetzen und mit den Gesetzen des Deutschen Reiches die Meinung des Landgerichts im Einklang, daß ein Kind, das aus dem Geschlechtsverkehr zwischen einem Deutschblütigen und einer Jüdin hervorgeht, ein Jude und ein Kind, das aus dem Geschlechtsverkehr zwischen einem Juden und einer Deutschblütigen hervorgeht, deutschblütig sei. In beiden Fällen ist das Kind vielmehr ein Mischling. Gerade ein solches Ergebnis will das Blutschutzgesetz unter allen Umständen verhüten; es darf daher auch bei der Strafzumessung kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den beiden Fällen gemacht werden.

Das Landgericht wird die Strafe von einem anderen grundsätzlichen Standpunkte aus nochmals festzusetzen haben. Gegen eine Berücksichtigung der vom Landgericht hervorgehobenen besonderen Milderungsgründe bestehen keine rechtlichen Bedenken.

gez. Schultze

Ziegler

Rensch

Teuffel

Rittweger
